

**§ 3 Nr. 3**

**[Rentenabfindungen, Beitragserstattungen, Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Kapitalabfindungen]**

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),  
geändert durch JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28)

Steuerfrei sind

...

- 3. a) Rentenabfindungen nach § 107 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht und nach § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- b) Beitragserstattungen an den Versicherten nach den §§ 210 und 286d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach den §§ 204, 205 und 207 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Beitragserstattungen nach den §§ 75 und 117 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und nach § 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
- c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den Leistungen nach den Buchstaben a und b entsprechen,
- d) Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen nach § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht und nach den §§ 28 bis 35 und 38 des Soldatenversorgungsgesetzes;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH,  
München

**Inhaltsübersicht**

	Anm.		Anm.
<b>I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 3</b>		2. Beitragserstattungen (Nr. 3 Buchst. b) . . . . .	4
1. Rechtsentwicklung der Nr. 3 . . . . .	1	3. Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Nr. 3 Buchst. c) . . . . .	5
2. Bedeutung der Nr. 3 . . . . .	2	4. Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen (Nr. 3 Buchst. d) . . . . .	6
<b>II. Leistungen nach Nr. 3</b>			
1. Rentenabfindungen (Nr. 3 Buchst. a) . . . . .	3		

## I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 3

### 1 1. Rechtsentwicklung der Nr. 3

**StÄndG 1950 v. 29.4.1950** (BGBl. I 1950, 95): Stfrei waren Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung und auf Grund der Beamten- (Pensions-)Gesetze (vgl. zur Rechtsentwicklung im Übrigen KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 3 Rn. B 3/1).

**RentenreformG 1992 v. 18.12.1989** (BGBl. I 1989, 2261; BStBl. I 1990, 113): Die Vorschrift wurde mit Wirkung ab VZ 1992 redaktionell geändert. Die Worte „der Arbeiter und der Angestellten aus der Knappschaftsversicherung“ wurden gestrichen.

**JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Die Vorschrift wurde erheblich erweiter und neu gefasst (zur Begründung vgl. BTDrucks. 16/3368, 16).

### 2 2. Bedeutung der Nr. 3

Die Vorschrift enthält nur eine Klarstellung, soweit Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung angesprochen sind. Sie sind bereits nicht stbar (BFH v. 26.5.1971 – I R 79/69, BStBl. II 1971, 655). Entsprechendes gilt für die Beiträgerstattungen iSd. Nr. 3 Buchst. b (KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 3 Rn. B 3/7). Abfindungen bzw. Ausgleichszahlungen auf Grund der Beamtenpensionsgesetze sind nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 stbar.

Die Befreiung führt zu einer unterschiedlichen stl. Behandlung laufender Pensionszahlungen (§ 19 Abs. 2) und Pensionsabfindungen. Ob dafür ein sachlicher Grund besteht, ist fraglich (verneinend KSM/v. BECKERATH, § 3 Rn. B 3/10; FROTSCHER, § 3 Rn. 29). Die Befreiung lässt sich nur historisch erklären. Sie beruht letztlich auf einer einseitigen Bevorzugung der Quellentheorie, wonach nur die laufenden Bezüge, nicht aber einmalige Vermögensanfälle, zumal nicht Entschädigungen „für den Verlust der Quelle“ (STRUTZ, EstG, 1927, § 8 Anm. 24; s. auch § 6 Anm. 61 aE) erfasst werden sollten.

## II. Leistungen nach Nr. 3

### 3 1. Rentenabfindungen (Nr. 3 Buchst. a)

Die Vorschrift befreit Rentenabfindungen nach § 107 SGB VI, § 21 BeamtVG oder entsprechenden Landesgesetzen und nach § 43 SVG iVm § 21 BeamtVG.

**Rentenabfindungen nach § 107 SGB VI:** Witwen- oder Witwerrenten werden bei der ersten Wiederheirat des Berechtigten mit dem 24fachen Monatsbetrag abgefunden.

**Rentenabfindung nach § 21 BeamtVG:** Eine Witwe, die Anspruch auf Wittwengeld (nicht auf eine Rente, wie der Wortlaut von Nr. 3 Buchst. a suggeriert) oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Fall einer Wiederheirat eine Wittwenabfindung.

*Stfrei sind auch* § 21 BeamtVG entsprechende Leistungen nach Landesgesetzen, sofern die Länder von ihrer Gesetzgebungskompetenz insoweit Gebrauch machen (BTDrucks. 16/3368, 16).

**Rentenabfindung nach § 43 SVG iVm. § 21 BeamtVG:** Nach § 43 Abs. 1 SVG ist auf die Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand ua. § 21 BeamtVG entsprechend anzuwenden.

## 2. Beitragserstattungen (Nr. 3 Buchst. b)

4

Befreit sind Beitragserstattungen an den Versicherten nach den §§ 210 und 286d SGB VI, §§ 204, 205 und 207 SGB VI, §§ 75 und 117 ALG und nach § 26 SGB IV.

**Beitragserstattungen nach §§ 210 und 286d SGB VI:** Beiträge werden auf Antrag erstattet

- Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben,
- Versicherten, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit nicht erreicht haben,
- Witwen, Witwern etc., wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente nicht besteht,
- wenn Beitragszeiten im Beitragsgebiet zurückgelegt worden sind (§ 286d SGB VI).

**Beitragserstattungen nach §§ 204, 205 und 207 SGB VI:** Die zitierten Vorschriften des SGB VI betreffen keine Beitragserstattungen, sondern Nachzahlungen von Beiträgen (§ 204 SGB VI: bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation; § 205 SGB VI: bei Strafverfolgungsmaßnahmen; § 207 SGB VI: bei Ausbildungszeiten). Nach der Gesetzesbegründung (BTDrucks. 16/3368, 16) soll sich die StBefreiung insoweit auf die Erstattung von freiwilligen Beiträgen im Zusammenhang mit diesen Nachzahlungen beziehen. Der Gesetzeswortlaut gibt diese gesetzgeberische Absicht nur unvollkommen wieder.

### **Beitragserstattungen nach §§ 75 und 117 ALG:**

- ▶ *Nach § 75 ALG* werden Beiträge auf Antrag erstattet
  - Versicherten, die die Wartezeit von 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr erfüllen können,
  - Witwen, Witwern und Waisen, wenn wegen Nichterfüllung der Wartezeit von 5 Jahren ein Anspruch auf Leistungen nach dem Tod des Versicherten nicht besteht.
- ▶ *Nach § 117 ALG* werden Personen, die am 31.12.1994
  - für 180 Kalendermonate Beiträge als Landwirt an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben,
  - nicht beitragspflichtig waren,
  - mit den gezahlten Beiträgen bei Vollendung des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf Rente nicht gehabt hätten,

die Beiträge erstattet.

**Beitragserstattungen nach § 26 SGB IV:** Nach dieser Vorschrift sind zu Unrecht entrichtete Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu erstatten.

## 3. Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Nr. 3 Buchst. c)

5

Stfrei sind Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den Leistungen nach Nr. 3 Buchst. a und b entsprechen. Nach der Gesetzesbegründung soll der Anwendungsbereich der Nr. 3 Buchst. a und b aus Gleichbehand-

lungsgründen auf die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ausgedehnt werden (BTDrucks. 16/3368, 16). Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind danach stfrei, sofern es sich um Rentenabfindungen für Witwen bzw. Witwer oder Beitragserrstattungen bei Verfehlung des Versorgungsziels handelt.

#### 6 4. Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen (Nr. 3 Buchst. d)

Stfrei sind Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen nach § 48 BeamtVG oder entsprechendem Landesrecht und nach §§ 28–35 und 38 SVG.

**Ausgleichszahlung gem. § 48 BeamtVG:** Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über 4091 €.

**Kapitalabfindung gem. §§ 28–35 SVG:** Der Soldat im Ruhestand kann auf Antrag statt eines Teils des Ruhegehalts eine Kapitalabfindung erhalten

- zur Schaffung oder Verbesserung einer Existenzgrundlage,
- zum Erwerb grundstücksgleicher Rechte,
- zur Beschaffung einer Wohnstätte.

Der genannte Teilbetrag darf 50 % des Ruhegehalts und 2455 € jährlich nicht überschreiten.

**Ausgleichszahlung gem. § 38 SVG:** Ein Berufssoldat, der vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist, erhält neben seinem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe des Vierfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über 4091 €.